

//Gerechtigkeit: Eigenschaft und Phantom der Deutschen  
Goethe (Maximen und Reflexionen, 975) //

Dem Urteil wird im Ergebnis zugestimmt, die Begründung bedarf einer Ergänzung.

1. a) Das Ergebnis des Normenkontrollverfahrens, dass die Regelung über den Verlust des Abgeordnetenmandats infolge wissentlicher Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) verfassungswidrig ist, hat zwingend zur Folge, dass damit auch dem Beschluss des Thüringer Landtages über den Mandatsverlust der offensichtlich einstigen Inoffiziellen Mitarbeiterin (IM) die Grundlage entzogen wird.
  - b) Das Ergebnis ist dogmatisch zutreffend.  
Die Frage, inwieweit bestimmte verfassungsrechtliche Grundentscheidungen durch den Verfassungsgeber zu erfolgen haben, ist zwar eine noch weithin ungeklärte Problematik, die erstmals in den 50iger Jahren in der staatsrechtlichen Kontroverse um die Zulässigkeit des Deutschen Wehrbeitrags, eine der „heikelsten rechtlichen Auseinandersetzungen“ in der Geschichte der Bundesrepublik (Tomuschat, Verfassungsgewohnheitsrecht? 1972, S. 46), eine Rolle spielte (Der Streit wurde erst durch eine Verfassungsänderung entschärft, vgl. BT - Drs. 2/124).  
Selbst wenn - wie behauptet wird - ein im Grundgesetz vorgegebenes allgemeines Verfassungsprinzip, dass die Grundstrukturen des Staates durch die Verfassung zu regeln seien, nicht nachweisbar sein sollte (so Bleckmann JZ 1978, 222), ist die o.g. Feststellung aus den im Urteil genannten Erwägungen aber nicht zu beanstanden. Beim Mandatsentzug handelt es sich um eine grundlegende politische Entscheidung, wie sie materiellem Verfassungsrecht wesenseigen ist. Das Prinzip, dass eine Verfassung nur „konstituierte Zuständigkeiten“ (Smend) kennt, wäre im Übrigen im Falle des einfachgesetzlichen Entzugs des Abgeordnetenmandats verletzt.
2. Allerdings muss der Mehrheitsmeinung entgegengehalten werden, dass das Ergebnis zwar nicht dem ermittelten Sinn der Verfassung, aber doch dem vermutlichen Willen der Verfassungsmütter und -väter widerspricht. Insoweit bedarf die Begründung einer expliziten Ergänzung.

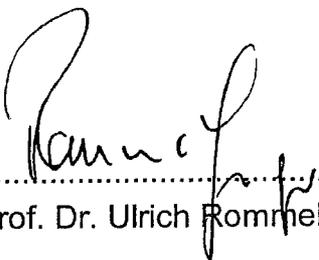
- a) Dieser Wille mag zwar objektiv im Text der Thüringer Verfassung keinen greifbaren Niederschlag gefunden haben. Allerdings deuten die im Urteil zitierten Beratungen in der 11. Sitzung des Unterausschusses für Verfassung und Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu Recht und aus eigenem Erleben sprechend darauf hin, dass der Verfassungsgeber zum damaligen Zeitpunkt, wenngleich fälschlich, davon ausging, dass § 1 Abs. 2 Thür Abg a. F. den Ausschluss eines „belasteten“ Abgeordneten dogmatisch zweifelsfrei regle und von daher keiner Verankerung in der Verfassung bedürfe. Der Verfassungsgeber stand noch unter dem Eindruck der erst kurz zuvor erfolgten „friedlichen Revolution“, die im Herbst 1989 unter den Rufen „Wir sind ein Volk“ bzw. „Stasi in die Produktion“ den SED-Staat hinwegfegte. Auch sei daran erinnert, dass - parallel zur Erarbeitung der Verfassung - die Jahre 1991 - 1993 in der Thüringer Legislative durch verschiedenartige Anträge auf Bundesratsinitiativen und Beschlüsse zur Vergangenheitsbewältigung geprägt waren (z. B. Einziehung des übergegangenen SED-Vermögens; Nichtzulassung von „belasteten“ Anwälten zur Anwaltschaft; Hemmung der Verjährung von SED-Unrecht). Zum damaligen Zeitpunkt bestand die noch durchgängig feststellbare Euphorie, im Rechtsstaat durch legislative und justizielle Maßnahmen die Aufklärung der DDR-Vergangenheit entscheidend voranbringen zu können.
- In dem zeitlich vor der Thüringer Verfassung verabschiedeten § 1 Abs. 2 Thür Abg a. F. jedenfalls wird diese Auffassung in einer speziellen Problematik offensichtlich. Ebenso, wie das MfS - das „Schild und Schwert der Partei“ - als „Instrument der politischen Kontrolle und Unterdrückung der gesamten Bevölkerung“ fungierte (BVerfG, Beschluss v. 23.02.2000 - Az. 1 BvR 1582/94), stand die Frage der Einbindung der Inoffiziellen Mitarbeiter in das MfS und ihre von der Staatssicherheit zugedachte Rolle (Beratung des Thüringer Justizausschusses vom 18.01.1991, Drs. 1/85) im Mittelpunkt des Interesses der Abgeordneten.
- Ein IM, zu verstehen als Person die mit dem Staatssicherheitsdienst in der Regel eine Vereinbarung getroffen hatte, konspirativ für den Staatssicherheitsdienst zu arbeiten (Müller-Enbergs, Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit 1996, S. 12 f), wurde für die Abgeordnetentätigkeit als unwürdig angesehen. Es bestand die „allgemeine Überzeugung“, dass ehemalige Stasi-Mitarbeiter „nicht würdig sind, Mitglieder eines demokratischen Parlaments zu sein“ (Mecklenburg Vorpommern VerfGH, Ur. v. 11.07.1996 - L VerfG 1/96). Mitarbeiter des Staatssicherheitsdiensts, die (meist) in Unkenntnis ihrer Tätigkeit für das MfS in den Landtag gewählt würden, sollten ihren Abgeordnetenstatus verlieren.

- b) Die Möglichkeit der Aberkennung des Abgeordnetenmandats - ähnlich dem Artikel 118 der Sächsischen Verfassung - fand gleichwohl keine Aufnahme in der Thüringer Verfassung. Anders als die Sächsische Verfassung hätte in diesem Fall eine vom Thüringer Volk am 16. Oktober 1994 angenommene diesbezügliche Verfassungsbestimmung selbst den rechtlichen Zweifeln an der nachträglichen Korrektur (einer freien Wählerentscheidung desselben Volkes) zuungunsten „belasteter“ Abgeordneter standgehalten. Auch später - in offensichtlicher Kenntnis der in Literatur und Rechtsprechung bestehenden Rechtsauffassung zu MfS -belasteten Amtsträgern und Abgeordneten (vgl. Kunzmann, Sächs. Vbl. 1998, 149 ff) - hat der Verfassungsgesetzgeber allerdings von einer Verfassungsänderung abgesehen. Das mit „verfassungsändernder Mehrheit“ beschlossene (einfache) Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten (Thür AbgÜpG) sah er offensichtlich als ausreichende Rechtsgrundlage an.
3. Während in der Bundesrepublik nach 1945 der Staat vorherrschend allein vom Recht und der Verfassung begriffen wurde (Forsthoff, Der introvertierte Rechtsstaat und seine Verortung in ders., Rechtsstaat im Wandel, 1976 S. 179 ff), war in der DDR das Recht Mittel zum Zweck der Machterhaltung der SED; Gewaltenteilung wurde als Relikt des bürgerlichen Klassenstaates verstanden (Heitmann, NJW 1994, 2132).

Vor diesem Hintergrund mag das Urteil dem einen oder anderen als nicht sachgemäß, als ein den (alten) Feinden rechtsstaatlichen Denkens und Handelns entgegenkommendes Verdikt erscheinen; als ein Urteil, das einmal mehr zeige, dass der Rechtsstaat zu einer Hülse ohne Gerechtigkeitsgehalt geworden sei. Bärbel Bohleys resignative Feststellung: „Wir haben Gerechtigkeit gewollt und den Rechtsstaat bekommen“ könnte von diesen Menschen in Erinnerung gerufen werden. Insbesondere die Opfer des DDR-Unrechtsregimes mögen es als höchst ungerecht empfinden. Aber Recht ist eine Not- und Erhaltungsordnung, die bewusst davon absieht, eine Tugend- und Wahrheitsordnung zu sein (Böckenförde, Staat, Nation, Europa 1999, S. 223 ff).

Abendländischer Verfassungstradition entspricht es folgerichtig, als Rechtsstaat nicht den zwingend den Gerechtigkeitsvorstellungen der jeweiligen Rechtsgemeinschaft genügenden Staat augustinischer Prägung (Augustinus, De civitate Dei) als vielmehr denjenigen zu qualifizieren, dessen Entscheidungsverfahren durch positives Recht regelhaft vorgezeichnet sind (vgl. BVerfGE 45, 187, 246f).

Andererseits gilt: Die freiheitssichernde Wirkung der Verfassung ginge verloren, wenn die geschriebene Verfassung nicht mehr als strikt bindend angesehen würde (Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, 20. Aufl., Rn 33), wenn sie überspielt werden könnte durch die Berufung auf etwaige rein subjektive Vorstellungen des Verfassungsgebers. Letztere haben hinter dem Verfassungswortlaut „zurückzutreten“, soll nicht die Entstehungsgeschichte „ungebührlich in den Vordergrund rücken“ (BVerfGE 13, 268).



.....  
Prof. Dr. Ulrich Rommelfanger